

men, daß mitunter die Candidaten, ohne ordinirt zu sein, Hülfspredigerstellen mit zu versehen haben. Ein solcher Fall kam in Leipzig vor, und wenn ich nicht ganz irre, so ist er auf Dauer dieses Verhältnisses dispensirt worden. Es würde derselbe Weg wieder eingeschlagen werden können. Was das Paritätsverhältniß betrifft, so ist es wohl etwas Anderes, als es der Sprecher vor mir dargestellt hat. Allerdings besteht der Zustand des Candidatenlebens für die katholischen Geistlichen gar nicht, aber aus dem einfachen Grunde, weil es an Candidaten für die Stellen fehlt. Jeder junge Mann, der aus dem oberlausitzer Seminar in Prag kommt, findet eine Stelle für sich offen, weil der Zubrang zu solchen Stellen, die nicht sonderlich dotirt und mancherlei Entbehrungen unterworfen sind, nicht so groß ist. Der Zeitraum zwischen der Studienzeit und der Anstellung fehlt, weil er gleich in ein bestimmtes Amt eintritt. Sollte einmal ein solcher Zeitraum eintreten, so würden die katholischen Candidaten eben so wenig Recht auf Befreiung, als die protestantischen Candidaten haben. Freilich, wenn er die Weihen empfangen hat, dann muß er wohl befreit sein, jedoch empfängt er sie hier zu Lande meist nicht eher, als bis er eine Anstellung hat.

D. v. Ammon: Einen absoluten Widerstreit des geistlichen Standes und des Soldatendienstes kann ich allerdings nicht annehmen. Es sind aus der Geschichte Beispiele genug bekannt, daß Geistliche selbst hohe militairische Würden bekleideten, ausgezeichnete Officiere und Soldaten waren. Nämlich lassen sich Beispiele dieser Art aus der Geschichte aller protestantischen Kirchen häufig anführen. Ich sehe indessen voraus, daß bei der Stimmung der zweiten Kammer wir mit unserm Widerspruche nicht viel ausrichten werden. Das kann mich jedoch nicht bestimmen, etwas, was ich für unzumuthig und unzutraglich halte, und halten muß, wenigstens durch meine individuelle Stimme zu bekräftigen. Ich werde mich also dagegen erklären, ob ich gleich voraussehe, daß das kein großes Gewicht haben wird.

v. Polenz: Ich muß dies sogar für mehr als unzutraglich halten; ich halte es für unbillig, daß man die Candidaten der Theologie zuzieht. Denn es liegt ihnen die Pflicht ob, sich von gewissen Bergehen zurückzuhalten, die allen andern Personen des bürgerlichen Standes nicht so nachtheilig sind, die Candidaten aber verschließen sich die Aussicht auf Versorgung, wenn sie sich diesen Ungebührißnissen hingeben. Dazu können sie aber wohl durch den Communalgardendienst, wo sie Wachen thun müssen, wo sie bei nächtlicher Weile vielleicht, um sich munter zu erhalten und gegen Kälte zu schützen, geistige Getränke zu sich nehmen, leicht verleitet werden, und das ist die Hauptursache gewesen, welche mich bei der ersten Berathung bestimmte, für Ausnahme der Predigtcandidaten zu stimmen, die ich jedoch nicht aussprechen wollte, weil ich hoffte, die zweite Kammer würde so billig sein, ebenfalls diese Exemption zu gewähren. Man setze wenigstens diese Leute in die Klasse der nur facultativ verpflichteten, damit sie nicht gleich jedem Andern

nur durch Gebrechlichkeit die Exemption erlangen. Deshalb werde ich mich bei der Abstimmung gegen die zweite Kammer erklären.

Bürgermeister Hübler: Ich habe schon bei der frühern Berathung des Erläuterungsgesetzes über die Communalgarde sowohl gegen die Exemption der Candidaten der Theologie, als gegen die der Aerzte gestimmt, und theile noch heute die Ueberzeugung, daß Jeder, der es mit dem Institute der Communalgarde wohl meint, dagegen stimmen muß. Im Interesse dieses Institutes ist es dringend zu wünschen, daß so wenig Exemptionen als möglich stattfinden, denn jede neue Exemption von der Theilnahme entzieht dem Institute einen Theil seiner besten Kräfte und tritt störend seiner ursprünglichen Tendenz entgegen. In der That, meine Herren, gerathen wir auch in Widerspruch mit uns selbst, wenn wir immer wieder neue Exemptionen begründen, während wir gleichzeitig bei S. B. d. an die Regierung den Wunsch gerichtet haben, daß sie selbst so wenig als möglich von dem Rechte zu eximiren Gebrauch machen und die dort ausgesprochenen Exemptionen thunlichst beschränken möge. Es ist schon von Sr. Königl. Hoheit bemerkt worden, daß namentlich, was die Candidaten der Theologie anlangt, diese größtentheils in die Kategorie der Hauslehrer fallen, denen ohnehin schon nach vorliegendem Gesetzentwurfe ein facultativer Eintritt in die Communalgarde zusteht. Noch weiter zu gehen, ist wenigstens durch den Stand der Candidaten nicht geboten. Ich muß mich hier auf die Erfahrung berufen, wie ich sie in der Residenz zu machen Gelegenheit gehabt habe. Nach dieser hat die Theilnahme der Candidaten am Dienste der Communalgarde bisher durchaus zu keinen Inconvenienzen geführt und den Stand der Candidaten niemals compromittirt. Es handelt sich jetzt um die Vereinigung mit der zweiten Kammer, die alle jene Ausnahmen entschieden zurückgewiesen hat. Wir sind am Abende unserer Geschäftsthätigkeit, und vereinigen wir uns hier nicht mit jenseitiger Kammer, so fällt das Erläuterungsgesetz und es bleibt dann doch hinsichtlich der Candidaten der Theologie und ihrer Verpflichtung zum Dienste der Communalgarde unbedingt beim Alten.

v. Belck: Die Gründe, die der geehrte Sprecher anführt, könnten mich nicht bestimmen, von meiner frühern Ansicht abzugehen. Sie würden darauf hinauskommen, daß man die Communalgarde höher stellt, als den geistlichen Stand. Muß aber eines zurückstehen, so scheint doch wohl die Communalgarde zurückstehen zu müssen.

D. Großmann: An dem reinen und selbst über Confessionen sich erhebenden Christensinne Sr. Königl. Hoheit habe ich nie gezweifelt, und zweifle in diesem Augenblicke nicht daran; allein die für das Deputationsgutachten angeführten Gründe kann ich unmöglich für vollgültig erkennen. Man hat sich auf die bisherige Erfahrung berufen, aber diese ist für mich gerade ein Grund, um gegen das Deputationsgutachten zu stimmen, Diese Erfahrung hat mir gezeigt, daß es durchaus unvermeidlich für den Candidaten ist, sich nicht gemein zu machen; und thut